

Totalrevision der Verordnung über die Lernenden

Vom 9. Dezember 2013

Der Regierungsrat des Kantons Solothurn
gestützt auf Artikel 79 Absatz 2 der Verfassung des Kantons Solothurn
(KV) vom 8. Juni 1986¹⁾

beschliesst:

I.

§ 1 Geltungsbereich

¹⁾ Diese Verordnung gilt für die Lernenden in der kantonalen Verwaltung, bei den Gerichten, den kantonalen Schulen, den kantonalen Anstalten und bei der Solothurner Spitäler AG.

§ 2 Anwendbares Recht

¹⁾ Das Anstellungsverhältnis von Lernenden ist privatrechtlicher Natur.

²⁾ Es richtet sich in erster Linie nach den Bestimmungen des Obligationenrechts über den Lehrvertrag²⁾, der Jugendarbeitsschutzverordnung³⁾ und dem individuellen Lehrvertrag.

³⁾ Kann diesen Bestimmungen keine Regelung entnommen werden, ist die Gesetzgebung über das Staatspersonal sinngemäss anwendbar.

§ 3 Lohnkategorien

¹⁾ Monats-Grundlöhne (Basisindex Mai 1993 = 100 Punkte) in Franken

Berufliche Grundbildung	1. Lehrjahr	2. Lehrjahr	3. Lehrjahr	4. Lehrjahr
Kategorie A	600	780		
Kategorie B	600	780	1070	
Kategorie C	600	780	1070	1230
Kategorie D	140	780	1070	1230
Kategorie E	880	1020		
Kategorie F	880	1020	1190	
Kategorie G	490	620	850	1130
Kategorie H	2770			
Kategorie I		1070	1500	
Kategorie J		780	1070	

¹⁾ BGS [111.1](#).

²⁾ SR [220](#).

³⁾ SR [822.115](#).

Berufliche Grundbildung	1. Lehrjahr	2. Lehrjahr	3. Lehrjahr	4. Lehrjahr
Kategorie K	Kettenlehrvertrag; individuelle Entschädigung	Kettenlehrvertrag; individuelle Entschädigung	Kettenlehrvertrag; individuelle Entschädigung	
Kategorie L	keine Entschädigung	keine Entschädigung	keine Entschädigung	

² Für Zweitlehren kann der Lohn durch das Personalamt in Absprache mit dem zuständigen Berufsbildner oder der zuständigen Berufsbildnerin angemessen erhöht werden, jedoch höchstens bis 1600 Franken im letzten Lehrjahr.

³ Das Personalamt ist für die Zuordnung der beruflichen Grundbildungen zu den jeweiligen Lohnkategorien zuständig. Bei den beruflichen Grundbildungen, welche ausschliesslich bei der Solothurner Spitäler AG angeboten werden, hat diese ein Mitbestimmungsrecht.

⁴ Die Löhne der Lernenden werden in gleicher Weise wie jene des Staatspersonals der Teuerung angepasst.

§ 4 13. Monatslohn

¹ Die Lernenden der Kategorien A - K erhalten einen 13. Monatslohn.

² Er wird zusammen mit dem Dezemberlohn ausbezahlt.

³ Im 1. Lehrjahr, im Lehrabschlussjahr und bei vorzeitigem Austritt wird er anteilmässig mit dem letzten Monatslohn ausbezahlt.

§ 5 Leistungsbonus

¹ In Anlehnung an die individuelle Mitarbeiter- und Mitarbeiterinnenbeurteilung kann den Lernenden der Kategorien A - K ein Leistungsbonus ausbezahlt werden.

§ 6 Vergütung für inkonveniente Dienste

¹ Die Vergütungen für inkonveniente Dienste richten sich nach den Bestimmungen des Gesamtarbeitsvertrages ¹⁾.

§ 7 Prämien für gute Lehrabschlüsse

¹ Die Lernenden aller Kategorien erhalten für gute Leistungen beim Lehrabschluss folgende Prämien:

Für Gesamtabchlussnote	Prämie in Franken
5.0 und 5.1	200
5.2 und 5.3	300
5.4 und 5.5	400
5.6 und mehr	500

² Die Prämien gehen zu Lasten der jeweiligen Dienststelle und werden mit dem letzten Monatslohn ausbezahlt.

¹⁾ BGS [126.3](#).

§ 8 Sprachaufenthalte, Stütz- und Förderkurse

¹ Lernende, die während der Dauer der beruflichen Grundbildung Sprachaufenthalte sowie Stütz- und Förderkurse absolvieren, können dafür höchstens 20 Arbeitstage pro Lehrverhältnis beanspruchen.

² Entsprechende Gesuche werden von den Vorgesetzten bewilligt, wenn:

- a) der Sprachaufenthalt, Stütz- oder Förderkurs den Berufsschulunterricht sowie die überbetrieblichen Kurse nicht tangiert;
- b) der Sprachaufenthalt einen Sprachunterricht beinhaltet und einer Sprache dient, welche Prüfungsfach ist.

§ 9 Beiträge an Sprachaufenthalte, Stütz- und Förderunterricht; Gesuchsverfahren

¹ Lernende erhalten einen Beitrag an die Kosten für Sprachaufenthalte und den Besuch von Stütz- und Förderkursen.

² Der Arbeitgeber trägt einen Viertel der Kosten für Sprachaufenthalte, Stütz- und Förderkurse, insgesamt jedoch höchstens 1000 Franken pro Lehrverhältnis.

³ Der Beitrag wird nur ausgerichtet, wenn ein Nachweis über den regelmässigen Kursbesuch erbracht wird.

⁴ Das Personalamt beziehungsweise die Solothurner Spitäler AG regelt die Einzelheiten des Gesuchsverfahrens und der Abrechnung.

§ 10 Ferien

¹ Die Lernenden der Kategorien A - K haben für die gesamte Dauer ihres Lehrverhältnisses Anspruch auf 25 Ferientage pro Lehrjahr.

II.

Keine Fremdänderungen.

III.

Der Erlass Verordnung über die Lernenden vom 24. Juni 2003¹⁾ (Stand 1. August 2007) wird aufgehoben.

¹⁾ BGS [126.371.2](#).

IV.

Diese Verordnung tritt am 1. August 2014 in Kraft. Vorbehalten bleibt das Einspruchsrecht des Kantonsrates.

Solothurn, 9. Dezember 2013

Im Namen des Regierungsrates

Esther Gassler
Frau Landammann

Andreas Eng
Staatsschreiber

RRB Nr. 2013/2284 vom 9. Dezember 2013.

Veto Nr. 317, Ablauf der Einspruchsfrist: 7. Februar 2014.